

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEDOS GmbH Geschäftsbereich PromCraft**

(Stand: 01.07.2006)

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Für die Vermietung und in Verbindung mit der Vermietung erbrachter Dienstleistungen mit nachfolgend beschriebenen Werbeträger gelten die folgenden Bedingungen - ausschließlich - auch für zukünftige Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnliche Handlungen zwischen der MEDOS GmbH Geschäftsbereich PromCraft - nachfolgend AN genannt - und dem Kunden - nachfolgend AG genannt - und zwar auch dann, wenn der AG eigene Bedingungen übersandt hat.

Die Angebote des AN sind freibleibend. Zusicherungen der Beauftragten des AN gelten erst dann als vereinbart, wenn der AN diese durch einen Bevollmächtigten schriftlich bestätigt.

Die Unterzeichnung eines Angebotes durch AG bzw. die Auftragsbestätigung des AN gilt gleichzeitig als Anerkennung der Leistungs- und Zahlungsbedingungen des AN für die Vermietung von Werbeträgern und die Erbringung von Dienstleistungen in dem Zusammenhang oder anderen vereinbarten Dienstleistungen.

## **2. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Gegenstand der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Durchführung von Plakatwerbung an den Werbeträgern bzw. die Vermietung dieser Werbeträger zu diesem Zweck. Weiterhin Promotiondienstleistungen mit speziellen individuellen Werbeträgern zu Lande, im Wasser, in der Luft und in diesem Zusammenhang stehenden sonstigen Dienstleistungen.

Der AN bietet derzeit als Standardwerbeträger eine tragbare jederzeit beleuchtbare Waveboardkonstruktion aus Aluminium und Spezialkunststoffen - nachfolgend Rollingposter und Walkingposter, (rechtlich geschützt) genannt - an. Diese wird mittels Tragegurten wie ein Rucksack auf dem Rücken einer Person gehend, auf Inline-Skates, auf Schlittschuhen, auf Skiern, auf Snowboards fortbewegt wird. Die standardmäßige Kleidung des PromCraft Personals ist dunkle Jeanshose und ein schwarzes Oberteil. Der AG kann nach Absprache jederzeit Promotionkleidung stellen, ferner diese für die Witterungsbedingungen geeignet sind. In diesem Fall hat der AG dafür Sorge zu tragen, dass die benannten Größen und die benannte Menge rechtzeitig am Ort des Geschehens ist. Ansonsten wird trotz Sondervereinbarung mit Standardkleidung die Promotion gestartet.

Für nicht vom AN gestellte Kleidung übernimmt dieser keine Haftung, bzw. stellt der AG den AN von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der vom AG gestellten Kleidung entstehen.

Der AN wird im Rahmen einer ordentlichen Dienstleistung die verwendeten Werbeträger ordnungsgemäß und perfekt für den AG vorbereiten. Darüber hinaus garantiert der AN während der Beauftragung eine regelmäßige Kontrolle und Funktionsdurchsicht der Werbeträger. Sollten ausschließlich die Werbeträger vermietet werden (ohne Stellung von Personal), bedarf es einer individuellen Vereinbarung wer für die Wartung (Akkus aufladen etc.) verantwortlich ist.

## **3. Plakatformate**

Der Standardwerbeträger (Rollingposter/Walkingposter) hat folgendes Plakatformat:

Vorderseite Maß: B 57cm \* H 40cm; Rückseite Maß: B 60cm \* H 140cm. Der Standardwerbeträger selbst wird mit selbstklebender transluzenter Folie (lichtdurchlässig) Marke Oracal 8500 oder vergleichbar foliert. AG steht frei, seine eigenen Folien zur Verwendung anzubieten. Dies bedarf jedoch ausdrücklicher Zustimmung des AN (aufgrund rechtzeitiger Lieferung und zweifelsfrei verwendbare Qualität der Folie). Sonderformate (z.B. Volumeposter/Flyingposter) sind Unikate und werden individuell vereinbart.

## **4. Auftragsannahme**

Der AN erklärt sich zeitnah und schnellstmöglich mittels schriftlicher Auftragsbestätigung über die Annahme oder Ablehnung des Auftrages. Eine Ausnahme ist ein nicht freibleibendes Angebot des AN das identisch vom AG bestätigt wird.

## **5. Auftragsdurchführung**

Das vom AN gestellte Personal hat ein Recht auf Pausen erstmals nach Ablauf von vier Stunden. Die Länge der Pause 30-60 Minuten hängt von der gesamt Tagesleistung ab.

Das vom AN gestellte Personal ist vollumfänglich mit den jeweiligen Arbeitsmittel vertraut und entsprechend eingewiesen.

Der AG ist für die Einholung der für die Durchführung des Auftrags eventuell notwendigen (behördlichen) Genehmigungen zuständig. AN erklärt sich bereit, diese Genehmigungen ferner möglich für Ag einzuholen. Dieser Aufwand wird mit eine Stundensatz von 25,- EUR je Stunde zzgl. MwSt. vergütet.

## **6. Materialanlieferung und -beschaffenheit**

Üblicherweise wird vom AN der Foliendruck hergestellt. Mindestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung hat eine Druckvorlage via Email oder auf anderen vereinbarten elektrischen Medien einzugehen. Kürze Fristen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AN.

Die vom AN zustimmungspflichtige Anlieferung der Foliendrucke durch den AG hat spätestens 10 Werktage vor dem Beginn der Einsatzzeit zu erfolgen. Haftung für AN bei falscher oder zu späterer Lieferung ist ausgeschlossen.

## **7. Verbotene Werbung**

Es ist untersagt, Werbung zu betreiben,

- deren Inhalt strafbar oder ordnungswidrig ist,
- die Schutzrechte Dritter (insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte, Kennzeichenrechte, Patentrechte, Gebrauchs oder Geschmacksmusterrechte) oder sonstige Rechte Dritter verletzt,
- die mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen versehen sind,
- die einen pornografischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter haben,
- deren Inhalt gegen die guten Sitten verstoßen würde.

Der AN behält sich vor, Promotionaktivitäten und Werbung, die gegen die o.g. Punkte verstößt, oder gegen geltendes Recht, nach Kenntnisnahme und Mitteilung an AG sofort zu beenden. Unberührt bleibt hiervon die vereinbarte Gesamtbuchung und Zahlungspflicht des AG.

## **8. Werbung mit urheberrechtlich geschütztem Inhalt**

Originale oder Vervielfältigungsstücke von Werken, an denen Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte bestehen (z. B. Musikwerke, Filme, Fotografien, Sprachwerke, Landkarten, Gemälde, Grafiken, Computerprogramme, Datenbanken, usw.) dürfen nur mit Zustimmung des Rechteinhabers beworben werden. AG versichert ausdrücklich, diese Zustimmungen vom Rechteinhaber eingeholt zu haben. Auf Verlangen hat es dies dem AN schriftlich nachzuweisen.

## **9. Konkurrenzausschluss**

Aufträge von Werbeagenturen und Mediapromotoren werden nur entgegengenommen, wenn der Haupt-AG benannt ist und der Agentur bzw. dem Vermittler ein entsprechender Auftrag vorliegt. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert, es sei denn, es ist schriftlich vereinbart.

## **10. Haftung**

Der An haftet nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und klar vorhersehbare Ereignisse.

Ausgeschlossen ist die Haftung für höhere Gewalt und nicht vorhersehbare Ereignisse, wenn diese die ordnungsgemäße Durchführung beeinträchtigen könnten, oder eine erhöhte Gefährdung darstellen.

AN hat das Recht, bei Regen Rollingposter Aktionen mit Inline-Skates auf Walkingposter umzustellen, da ein feuchter Untergrund eine erhöhte Gefahr für die Gesundheit der Promotoren darstellt.

Vom AN angedachte Routenänderungen auf Grund von Witterungseinflüssen, oder von Outdoor auf Indoorpromotion, unterliegen der Zustimmung des AG. Sollte AG auf Grund von Witterungseinflüssen eine zeitliche Verschiebung des gebuchten wünschen, so geht dies nur in Abstimmung und mit ausdrücklicher Zustimmung des AN. Ist der Einsatzort unvorhersehbar verhindert, schaffen AG und AN in beidseitiger Abstimmung eine Terminverschiebung. Generell ist der AN zu einer Nachleistung nicht verpflichtet.

## **11. Haftungsfreistellung**

Der AG stellt den AN für jegliche Ansprüche von Dritten in folgenden Fällen vollumfänglich frei:

- wenn das vom AG entwickelte Werbeplakat hinsichtlich Text und Gestaltung die Rechte Dritter verletzt und hieraus gegen AN vorgegangen wird
- aus den Plakatinhalten bezüglich §7 gegen AN vorgegangen wird

Sollte AN hierzu eine Rechtsverteidigung benötigen, so hat AG diese vollumfänglich zu übernehmen. In diesem Fall ist AG über sämtliche ihm zur Verfügung stehende Information und Dokumenten voll auskunftspflichtig.

## **12. Ersatzansprüche**

a) AN erstellt täglich ein „Promotiontagebuch“. Darüber hinaus erstellt AN drei mal täglich Fotos oder Filme über die Leistungserbringung. Ersatzansprüche des AG bezüglich nicht vereinbarungsgemäß durchgeführter Promotionaktionen oder sonstiger Leistungen sind daher binnen 24 Stunden in Schriftform unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Spätere Reklamationen werden abgelehnt.

Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Werbung (z. B. wegen Versagung von behördlichen Genehmigungen) sowie eine Format- oder Reduzierung von Werbeträgern infolge behördlicher Auflage oder aus anderen Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen ist der AG unverzüglich zu informieren.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des AN eines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen; gegenüber Kaufleuten ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

b) Wird der Zusatzservice einer sms-Dienstleistung in dem Auftrag mit vereinbart, so stellt der AG den AN für nicht oder schlecht erbrachte Leistung auf Grund eines Fehlers beim Drittanbieter dieser Dienstleistung von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei. Im Gegenzug wird diese Leistung vom AG nicht in Rechnung gestellt. Der Nachweis über den Fehler wird vom AG angeführt.

c) Für weitere vom Standardangebot abweichende und entsprechend im Auftrag deklarierte Dienstleistungen, wie z.B. gesondert angefertigte Werbetafeln, ist der AG bei der Einhaltung von technischen Grundsatzregeln für die unvorhersehbare Schlechterfüllung nicht haftbar und wird diese Leistungen dann auch nicht in Rechnung stellen.

## **13. Zahlung**

Rollingposter/Walkingposter

Bis 2.500 EUR Auftragswert Vorkasse bei Auftragserteilung

Ab 2.501 EUR Gesamtbuchung: 1/3 bei Auftragserteilung

1/3 einen Tag vor geplanten Einsatzbeginn (Wertstellung Konto)

1/3 bei 50% Leistungserbringung

Druckkosten Vorkasse bei Weitergabe der Dateien

Flyingposter/Volumeposter

Bis 1.500 EUR Auftragswert Vorkasse bei Auftragserteilung

Ab 1.501 EUR Gesamtbuchung: 50% bei Auftragserteilung

50 % einen Tag vor geplantem Einsatzbeginn (Wertstellung Konto)

Sonderleistungen über unseren Bereich Controldevices (Gewinnspiele per sms, Blackboxeinsatz etc.), oder weitere, erfolgen vereinbarungsgemäß nach Leistungserbringung und Abrechnung durch uns.

Bei vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG, oder Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, auch während der Laufzeit eines Vertrages, ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel die weitere Leistungserbringung von der Zahlung des Vereinbarten und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. In diesem Fall erwachsen dem AG keinerlei Ansprüche gegen den AN. Bei nachweislich extremer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AG ist AN berechtigt sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen. Sollte der AN eine Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen können, weil der AG seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so entbindet dies den AG nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Der AG verzichtet in diesem Fall auf jegliche Zurückbehaltungsrechte. AN ist nicht zur Annahme von Schecks oder Wechseln verpflichtet. Diese Zahlungsformen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des AN. Sollte ein

Insolvenzverfahren über das Vermögen des AG beantragt werden, ist AN berechtigt, nach seiner Wahl entweder die vorstehenden Rechte geltend zu machen oder von den gesetzlichen Vorschriften Gebrauch zu machen.

#### **14. Aufrechnungsverbot**

Der AG ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn, die Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt oder werden vom AN nicht bestritten.

#### **15. Änderungen**

Der AN behält sich vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Die neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem AG schriftlich schnellstmöglich übermittelt.

Die neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der AG ihrer Geltung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Der AN wird den AG auf die Widerspruchsmöglichkeit, die Frist und die Folgen der Untätigkeit des AGs gesondert hinweisen.

#### **16. Datenschutz**

Der AN behält sich vor, Fotos und Videos von Einsätzen zu archivieren. AN hat die Zustimmung des AG, mit Fotos, Videos oder mit der Geschäftsverbindung zum AG zu werben. Der AN ist berechtigt, sämtliche Daten über den AG, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verbreiten.

#### **17. Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin oder ein anderer gesetzlicher Gerichtsstand nach Wahl der Firma MEDOS GmbH Geschäftsbereich PromCraft, soweit der Kunde ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

#### **18. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Interessen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.

© MEDOS GmbH Geschäftsbereich PromCraft 2006